



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0868/2019		Datum: 23.10.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Einführung einer Steuer für gefährliche Hunde ab dem Haushaltsjahr 2020			
Gremienweg:			
18.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
13.12.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer (HuStS) mit dem Ziel der Einführung einer erhöhten Hundesteuer für „gefährliche Hunde“.

Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, durch deren Erhebung dem erhöhten Aufwand der Haltung von Hunden Rechnung getragen wird.

Eine Vielzahl der Städte und Gemeinden sowohl in Rheinland-Pfalz als auch im gesamten Bundesgebiet macht seit einigen Jahrzehnten Gebrauch von einer erhöhten Hundesteuer für „gefährliche Hunde“. Die Steuer dient zum einen dem Lenkungszweck der Eindämmung der Haltung von gefährlichen Hunden im Stadtgebiet und zum anderen der Generierungen von Einnahmen. Daher wird vorgeschlagen, diese Steuer auch ab dem Jahr 2020 innerhalb des Gebietes der Stadt Koblenz mit einem Steuersatz i. H. v. **700 Euro je „gefährlichem Hund“** zu erheben. Nach ständiger, auch höchstrichterlicher Rechtsprechung, ist die Einführung einer erhöhten Steuer für sog. „Kampfhunde“ seit langem gefestigt und rechtmäßig (z.B. Urteil des OVG RLP vom 21.04.2010 - 6 A 10038/10).

Als gefährliche Hunde im Sinne der HuStS sollen – entsprechend den Regelungen der Hundesteuer-satzungen anderer Städte, die von der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung nicht beanstandet wurden – Hunde anhand der folgenden drei Kategorien eingestuft werden:

1) Alle Hunde folgender Rassen nach dem Landeshundegesetz und von ihnen abstammende Hunde (= unwiderlegbar gefährlich):

- > American Staffordshire Terrier
- > Staffordshire Bullterrier
- > Pit Bull Terrier

2) Hunde, die von folgenden Rassen abstammen, werden als gefährlich eingestuft, so lange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird (Nachweis erfolgt durch ein tierärztliches Gutachten, durch Urteil des OVG RLP vom 21.04.2010 - 6 A 10038/10 bestätigt):

- > Bullmastiff
- > Bull Terrier
- > Dogo Argentino
- > Dogue de Bordeaux
- > Fila Brasileiro
- > Mastiff
- > Mastino Napoletano
- > Tosa Inu.

Sollte hier der Nachweis der Kastration bzw. Sterilisation des Hundes sowie das tierärztliche Gutachten, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeiten gegenüber Menschen und Tieren aufweist, erfolgen, wird die Steuer auf Antrag ab dem nächsten Monatsersten auf die Hälfte des Steuersatzes reduziert (700 € => 350 €).

3) ALLE Hunde,

- > die sich bereits als **bissig erwiesen** haben,
- > die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- > die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- > die über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Für das Stadtgebiet Koblenz käme nach ersten Ermittlungen folgende Anzahl an Hunden zu den genannten Kategorien in Betracht:

- 1) 8 Hunde
 - 2) 13 Hunde
 - 3) 7 Hunde
- 28 Hunde.

Ausgehend von dem vorgeschlagenen Steuersatz i.H.v. 700 € je Hund kann mit einem zusätzlichen Steueraufkommen i.H.v. rd. 20.000 € gerechnet werden. Nicht berücksichtigt sind Hunde, die aktuell in der Steuerdatenbank nur allgemein als „Mischling“ geführt werden. Diesem Umstand entsprechend könnten mehr Hunde der erhöhten Steuer unterfallen. Abziehen wären allerdings wieder einige Hunde, für die ein tierärztliches Gutachten vorgelegt und die Steuer um die Hälfte ermäßigt würde. Eine genaue Anzahl an „gefährlichen“ Hunden kann daher aktuell nicht eindeutig ermittelt werden.

Zum Vergleich: In der kreisfreien Stadt Ludwigshafen sind ca. 8.000 Hunde gemeldet wovon ca. 40 der erhöhten Besteuerung unterfallen; in der kreisfreien Stadt Mainz werden aktuell 32 gefährliche Hunde besteuert.

Die Rechtsprechung hat eine erdrosselnde Wirkung von erhöhten Steuersätzen für „gefährliche Hunde“ i.H.v. 1.000 € pro Hund verneint. So zuletzt der Verwaltungsgerichtshof Bayern (Beschl. v. 04.02.2019, Az.: 4 ZB 18.399) und ebenso das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 17. Januar 2017, Aktenzeichen: 6 A 10616/16.OVG. So führt das OVG im vorgenannten Urteil u. a. wie folgt aus:

„Die Erhebung einer an die (abstrakte) Gefährlichkeit bestimmter Hunde anknüpfenden Hundesteuer als einer örtlichen Aufwandsteuer (Art. 105 Abs. 2a GG) ist nach der ständigen Rechtsprechung grundsätzlich zulässig. Dabei ist es einer Gemeinde von Verfassungs wegen nicht verwehrt, neben dem Zweck der Einnahmeerzielung auch das Ziel einer Eindämmung der Haltung gefährlicher Hunde im Gemeindegebiet und damit einen Lenkungszweck zu verfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2014 - 9 C 8/13 -, BVerwGE 150, 225, Rn. 19; Beschluss vom 28. Juni 2005 - 10 B 22.05 - NVwZ-RR 2005, 844; Urteil vom 19. Januar 2000 - 11 C 8/99 -,

BVerwGE 110, 265, Rn. 4; OVG RP, Urteil vom 14. Juni 2005 - 6 C 10308/05 -, Rn. 28; Urteil vom 14. Mai 2013 - 6 C 11221/12 -, Rn. 45).“

„Eine Jahressteuer für das Halten eines gefährlichen Hundes in Höhe von 1.000,00 EUR hat in Anbetracht eines geschätzten durchschnittlichen jährlichen Mindestaufwandes für das Halten eines solchen Hundes in Höhe von über 800,00 EUR, wobei diese Schätzung bei wesentlichen Kosten von der geringsten Höhe ausgeht und die Kosten wahrscheinlich tatsächlich weitaus höher sind, keine erdrosselnde Wirkung. Weder ein Steigerungssatz der Steuer für gefährliche Hunde gegenüber derjenigen für normale Hunde in Höhe des 16,7 fachen noch eine absolute Steuerhöhe von 1.000,00 EUR jährlich fallen im Ergebnis völlig aus dem Rahmen des bundesdurchschnittlichen Vergleichs.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seinem nachfolgenden Beschluss vom 09.08.2017, Az.: BVerwG 9 B 13.17; 9 PKH 3.17 bestätigt:

Darüber hinaus wird auf die Eckwertebeschlüsse des Stadtrates vom 21.06.2018 zum Haushalt 2019 und zur mittelfristigen Finanzplanung (vgl. BV/0483/2018) sowie vom 24.10.2019 zum Haushalt 2020 und zur mittelfristigen Finanzplanung (vgl. BV/0807/2019) verwiesen werden. Dort wird jeweils zu Tz. 7 Folgendes ausgeführt

„7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.“

Durch die Einführung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde können sowohl ab dem Jahr 2020 als auch in Folgejahren zusätzliche und nachhaltige Deckungsmittel generiert werden.

Anlage/n:

1. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer
2. Hundesteuersatzung im Fließtext